



Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar (Vorhaben 5a BBPlG), Bestandteil Landkreis Börde – Isar, Abschnitte D1 (Pfreimd bis Nittenau) und D2 (Nittenau bis Pfatter)

Planfeststellung: Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, hat am 11.06.2021 bei der Bundesnetzagentur jeweils einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Vorhaben Klein Rogahn – Isar (Vorhaben 5a BBPlG), Bestandteil Landkreis Börde – Isar, Abschnitte D1 (Pfreimd - Nittenau) und D2 (Nittenau – Pfatter) gestellt.

Das Vorhaben 5a ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298), mit den zwei Bestandteilen „Klein Rogahn – Landkreis Börde“ und „Landkreis Börde – Isar“ neu aufgenommen worden. Für den Bestandteil „Landkreis Börde – Isar“ ist eine Parallelführung mit dem Vorhaben 5 BBPlG (dem sogenannten „SuedOstLink“) vorgesehen. Daher hat der Gesetzgeber den südlichen Bestandteil zusätzlich mit einer „G“-Kennzeichnung versehen, wonach gemäß § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt jeweils eine Antragskonferenz vorgesehen. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führt die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenzen im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch.

Die Bundesnetzagentur gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen. Sonstige für die Planfeststel-

lung erhebliche Fragen sind z. B. die Natura-2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen legt die Bundesnetzagentur die Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt darin den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Gelegenheit zur schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme dient zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Unterlagen und weitere Informationen finden Sie auf

www.netzausbau.de/vorhaben5a-d1 sowie
www.netzausbau.de/vorhaben5a-d2.

Schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen können **bis zum 30.07.2021** abgeben werden.

Die Stellungnahmen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular*
(www.netzausbau.de/vorhaben5a-d1 sowie
www.netzausbau.de/vorhaben5a-d2)
- *per E-Mail an vorhaben5a@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803,
Postfach 8001, 53105 Bonn*

Der Präsident